



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juni 2018

Nummer 10

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 31. Mai 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Daneben erfolgt eine zielgerichtete Qualifizierung zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie insbesondere in der schulischen Medienbildung und der Gesundheitserziehung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung durch Rechtsverordnung zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Inhalte sichergestellt ist. Soweit hochschulrechtliche Belange betroffen sind, wird die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen“ durch die Wörter „nicht lehramtsbezogenen und lehramtsbezogenen Studiengängen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Studium“ wird durch das Wort „Lehramtsstudium“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang eröffnet werden, wenn die in einem nicht lehramtsbezogenen und abgeschlossenen Bachelorstudiengang er-

brachten und nachgewiesenen Studienleistungen den Fächern gemäß Absatz 3 zugeordnet werden können.“

- c) In Absatz 6 Nummer 2 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „lehramtsbezogenen“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate, wenn die Zulassung zum Vorbereitungsdienst aufgrund eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums erfolgte, in dem
1. die Regelstudienzeit nach diesem Gesetz unterschritten wird oder
 2. keine schulpraktischen Studien absolviert wurden, die im Wesentlichen den Anforderungen an die nach diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten schulpraktischen Studien entsprechen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „außerhalb des Beamtenverhältnisses“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Die Ausbildung im Studienseminar umfasst insbesondere die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sowie ergänzende Ausbildungsangebote.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach den Wörtern „auf die“ werden die Wörter „Dauer der“ eingefügt.
- f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Lehrkräfte, die die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß § 4 erfüllen und die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurden, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. die Einzelheiten zu den weiteren Voraussetzungen der Verkürzung, Unterbrechung oder Verlängerung und zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie für die Anrechnung gemäß Absatz 6 und der berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst,
 3. zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Organisation des Vorbereitungsdienstes und“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „sachgerechten“ durch das Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Bedarf“ durch das Wort „Lehrkräftebedarf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Bedarf“ durch das Wort „Lehrkräftebedarf“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Lehrkräften, die an Ersatzschulen im Land Brandenburg unterrichten und die die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen, kann im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 mit gleichen Rechten und Pflichten zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestattet werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einstellungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „die Festlegung“ durch die Wörter „die Kriterien für die Feststellung und Festlegung“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 7.“

5. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die einen Hochschulabschluss nachweisen, der die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Voraussetzungen für einen Einsatz in mindestens zwei Fächern gestattet, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. Die Teilnahme kann mit Auflagen verbunden werden, dass vorab weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind oder eine ergänzende Ausbildung, auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, zu absolvieren ist. Satz 1 gilt nicht für Personen, die ausschließlich einen Bachelorabschluss erworben haben.

(2) Sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, können Ausbildungsplätze im Rahmen freier Kapazitäten für Personen, die einen Hochschulabschluss gemäß Satz 2 nachweisen, zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Hochschulabschluss, mit dem die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Bildungsvoraussetzungen für die Ausbildung in mindestens einem Unterrichtsfach nachgewiesen werden, und dass Art und Umfang des dem Hochschulabschluss zugrunde liegenden Studiums die Ausbildung für ein weiteres Unterrichtsfach ermöglicht. Absatz 1 Satz 3 und § 4 gelten entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Lehrkräfte, die berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst teilnehmen, entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gemäß § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 7 und § 7 Absatz 1 können eine vorzeitige Zulassung zur Staatsprüfung beantragen, um den Vorbereitungsdienst frühestens nach zwölf Monaten zu beenden. Wird die Staatsprüfung bestanden, endet der Vorbereitungsdienst oder der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Staatsprüfung bestanden wird.

(3) Lehrkräfte können ohne Nachweis eines Vorbereitungsdienstes zu einer besonderen Staatsprüfung mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn sie

1. zur Deckung des Lehrkräftebedarfs im Land Brandenburg in den Schuldienst eingestellt wurden,
2. über ein abgeschlossenes nicht lehramtsbezogenes Hochschulstudium verfügen, das einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet,
3. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrkraft nachweisen, die dem angestrebten Lehramt im Wesentlichen entspricht,
4. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen, die im Wesentlichen den im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für das angestrebte Lehramt vermittelten Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen, sowie
5. bisher noch nicht zu einer den Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt abschließenden Staatsprüfung zugelassen wurden.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die ausschließlich einen Bachelorabschluss erworben haben.

(4) Lehrkräfte gemäß § 11 Absatz 2 können zu einer besonderen Staatsprüfung zum Erwerb einer Befähigung für ein weiteres Lehramt oder zum Erwerb einer Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zugelassen werden, wenn sie

1. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen, die im Wesentlichen den im Rahmen der nach diesem Gesetz geforderten Studien für das angestrebte Lehramt oder Amt vermittelten Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen, und
2. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in der dem angestrebten Lehramt oder Amt entsprechenden Schulform oder Schulstufe nachweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die vorzeitige Zulassung zur Staatsprüfung und die besondere Staatsprüfung.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt oder die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nachweist oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder weiteren Fächern erwerben, wenn

1. die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch ein Hochschulstudium nachgewiesen werden oder
2. eine gleichwertige Weiterbildungsmaßnahme an einer Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung absolviert wird.

Die dem jeweiligen Studium oder der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme zugrunde liegende Studien- oder Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung. Satz 2 gilt nicht, wenn ein entsprechendes Studienangebot einer Hochschule akkreditiert oder reakkreditiert wurde.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann die Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz erwerben.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- cc) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „oder im Land Brandenburg“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ausländische Lehrerberufsqualifikationen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen für das angestrebte Lehramt im Wesentlichen entsprechen.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen“ durch das Wort „Lehrerberufsqualifikationen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Vorbereitungsdienst oder“ die Wörter „als Teil“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Potsdam, den 31. Mai 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark